



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Löcknitz-Penkun für die
Gemeinde Löcknitz
Bauamt
Frau Wagner
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Eingang Poststelle:
18. FEB. 2021
Amt Löcknitz-Penkun

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 05133-20-44

Datum: 15.02.2021

Grundstück: Löcknitz, OT Löcknitz, Rothenklempenower Straße

Lagedaten: Gemarkung Löcknitz, Flur 1, Flurstücke 91/3, 83/1, 81/1, 80/1, 72/4

Vorhaben: Selbständiger Bebauungsplan Nr. 8 "Rothenklempenower Straße" der Gemeinde Löcknitz
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 217-2020

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 16.12.2020 (Eingangsdatum 22.12.2020)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Wagner ,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.02.2021.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Ergänzend zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom März 2020 sind folgende Rechtsverhalte festzustellen.

Durch das Büro „Kunhart Freiraumplanung“ wurde bereits der Umweltbericht erstellt und zugleich das Kompensationserfordernis berechnet. Im Ergebnis der Kompensationsberechnung wurde für das ca. 1.85 Hektar große Plangebiet, in dem ca. 7000 m² Dauergrünland versiegelt werden sollen, ein Kompensationsbedarf von 23.750 m² ermittelt. Dem stimmt die UNB, was die Versiegelung des Grünlandes anbelangt, auch zu. Die Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, sind mit der UNB abzustimmen.

Es ist anzumerken, dass bei dem Vorkommen gefährdeter Arten unter Punkt B 2.2 das Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen ausgeschlossen wird. Hier wird das Vorkommen des Weißstorches ignoriert.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de			Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

Zum Umweltbericht, zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und zu den textlichen Festsetzungen:

Im Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird unter dem Punkt Fauna u. a. auch der Weißstorch erwähnt (2014 = vier besetzte Weißstorchhorste). Wichtige Angaben zum Stand und zur Entwicklung der lokalen Population dieser streng geschützten wild lebenden Vogelart fehlen jedoch. Auf die erforderlichen Maßnahmen, die zum Erhalt der Störche beitragen können, z. B. die Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit im nahen Umfeld der Brutplätze, ist deshalb im Umweltbericht des B-Planes gesondert einzugehen.

Da parallel zum B-Plan Nr. 8 auch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, sollten gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 10 Baugesetzbuch deshalb auch Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erforderlich sind, dargestellt und ausgewiesen werden. Nach (2a) können Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.

Das ca. 2,92 Hektar große Plangebiet befindet sich in einem Dauergrünlandgebiet am Rande des Randowbruchs bei Löcknitz. Das Grünland wird extensiv bewirtschaftet und ist deshalb als Nahrungshabitat für mehrere Brutpaare vom Weißstorch von existentieller Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der Effektdistanz ist zum Ersatz des funktionalen Verlustes des Grünlandes die Ausweisung von Ersatznahrungsflächen erforderlich.

Hier sind 3 Brutpaare betroffen.

Für jedes Brutpaar sind eigene Nahrungsflächen erforderlich, auch wenn sich die Aktionsräume der Brutpaare überlagern, da die Brutpaare ansonsten um die gleichen Flächen konkurrieren und die Lenkungswirkung eingeschränkt wird. Als Ausgangsflächen sind Flächen auszuwählen, die bisher keine oder nur eine sehr geringe Eignung für die jeweilige Art aufweisen und die brutplatznah (Abstand möglichst < 1 km, höchstens < 2 km vom Brutplatz) gelegen sind. Werden bereits mäßig geeignete Ausgangsflächen weiter aufgewertet (wobei nur eine erhebliche Aufwertung berücksichtigungsfähig ist), ist der Flächenumfang entsprechend zu erhöhen.

Das zur Überbauung vorgesehene Grünland ist als Teil der essentiellen Nahrungsflächen zu verstehen. Somit ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, sollte diese Fläche verloren gehen.

Als Ersatznahrungsfläche wären somit um den Eingriff im 2-km-Umkreis der Horste großflächige attraktive und möglichst brutplatznahe Nahrungsflächen anzulegen.

Die Flächen außerhalb des 2 km Radius würden somit FCS-Maßnahmen darstellen. Die Grünlandinanspruchnahme wäre somit nur über eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG zulässig.

Nach Auffassung des VG Gießen 1. Kammer, Urteil vom 22.01.2020 - 1 K 6019/18.GI ist § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG in Bezug auf die europäischen Vogelarten nicht anwendbar, da die Norm im Widerspruch zu der vorrangigen Regelung in Art. 9 Abs. 1 VRL (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [kodifizierte Fassung]) stehe. Nach Art. 9 Abs. 1 VRL können die Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den dort genannten Gründen von den Artikeln 5 bis 8 der Richtlinie abweichen. In Art. 5 VRL ist unter anderem das Verbot des absichtlichen Tötens der unter Art. 1 fallenden Vogelarten geregelt. Art. 9 Abs. 1 VRL enthält – anders als Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-RL – keinen mit § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG übereinstimmenden Ausnahmetatbestand, wonach „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ eine Ausnahmeerteilung in Betracht kommt. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die in Art. 9 Abs. 1 VRL aufgeführten Ausnahmetatbestände abschließend und eng auszulegen (EuGH, Urt. v. 08.06.2006 - C-60/05 Rn. 34). Der EuGH hat demzufolge in

einem von der Kommission gegen die Republik Polen eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren eine mit § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG wörtlich übereinstimmende Regelung des polnischen Naturschutzgesetzes, die sich nicht auf das Tötungsverbot erstreckte, beanstandet und festgestellt, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 9 VRL verstoßen habe (EuGH, Urt. v. 26.01.2012 - C-192/11).

Die Auslegung der Entscheidung des VG Gießen führt dazu, dass die neu zu schaffenden Ersatzflächen im 2-km Radius liegen müssen.

Die Betroffenheit von Feldlerche und Goldammer wird gleichfalls nachgewiesen. Der Ausgleich in einem Ökokonto ist nur möglich, wenn es hier einen räumlichen Zusammenhang gibt.

Der Monitoringbericht zum Ökokonto bestätigt die Eignung.

Die Betroffenheit des Weißstorches wird völlig ignoriert, obwohl die Fläche im 2 km Radius von 3 Weißstorchhorsten liegt.

Zurzeit stehen damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Planung entgegen.

2. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

2.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

2.1.1 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu.

Mit Mail vom 02.02.2021 wurde durch das Bauamt des Amtes Löcknitz-Penkun mitgeteilt, dass aufgrund von Einwendungen seitens des benachbarten Getreidehandels (30.12.2020) die vormals erstellte Schalltechnische Beurteilung (Big-M, Archiv-Nr. 2020/2020/048, 22.10.2020) mit Datum vom 22.01.2021 überarbeitet wurde.

Hierin wurden für den Tag- und Nachtzeitraum erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm berechnet. Hauptursache hierfür sind die lärmintensiven Arbeitsabläufe während der Getreideeinlagerung und die Lüftungsanlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf einen Punkt/Bereich beziehen, der sich außerhalb des Gebäudes (0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters eines schutzbedürftigen Raumes) befindet. Daher ist die Festlegung von Schalldämm-Maßen für die Außenbauteile von Wohnbebauungen hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nicht dienlich.

Den berechneten Überschreitungen kann somit nicht durch passive Schallschutzmaßnahmen, wie in den vorliegenden Textlichen Festsetzungen des B-Plans (Stand Oktober 2020) vorgesehen, begegnet werden. Daher wird die Prüfung von aktiven Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwall) und deren Wirksamkeit empfohlen. Diesbezüglich sind gem. Rücksprache mit Herrn Stahl (Bauamtsleiter) Abstimmungen mit dem Betreiber des Getreidehandels geplant.

Die verschiedenen Lärmquellen des Getreidehandels, insbesondere während der Getreideeinlagerung, unterliegen einer gewissen Variabilität und können durch eine Schallausbreitungsrechnung nicht absolut sicher prognostiziert werden. In der o.g. Schallprognose fehlt zwar eine Aussage zur Qualität der berechneten Ergebnisse, jedoch liegt diese erfahrungsgemäß in einem Schwankungsbereich von ± 3 dB(A).

Daher sollte geprüft werden, ob die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit dem einhergehenden Schutzanspruch dienlich bzw. zulässig ist. Die Festsetzung eines Mischgebietes (zumindest für die am stärksten betroffenen Grundstücke) würde diesbezüglich einen „Puffer“ von 5 dB(A) bedeuten.

Auch in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der o.g. Schallprognose keine Betrachtung von Sonn- und Feiertagen erfolgte. Hierfür sind in ausgedehnteren Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeiten) Zuschläge anzusetzen. Diese Zuschläge entfallen bei der Festsetzung eines Mischgebietes.

Da die anzusetzenden Schalleistungspegel der jeweiligen Lüftungsanlagen nur geschätzt wurden, wird die Ermittlung der tatsächlichen Emissionswerte anhand von Messungen empfohlen. Weiterhin ist die genaue Positionierung der Lüfter bzw. Lüftungsöffnungen und Tore im Lageplan der Schallprognose darzustellen.

Die Emissionsansätze für die Tankstelle (insb. Anzahl der Kunden bzw. Fahrzeugbewegungen und Nutzung der Waschanlage) sollten ebenfalls mit dem Betreiber abgeglichen und möglichst schriftlich bestätigt werden, um angreifbaren Ansätzen entgegenzuwirken. Weiterhin fehlen Aussagen zum 24h-Tankautomat und zur Staubsauganlage.

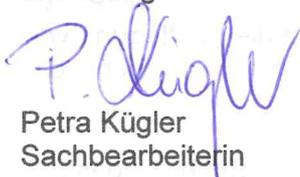
Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Planungen des vorliegenden B-Plans mit der Festsetzung von Baufeldern als allgemeines Wohngebiet im Widerspruch zum § 50 BImSchG stehen. Durch die vorliegende Zuordnung von Flächen mit verschiedener Nutzung (Wohnbebauung/Gewerbe) werden schädliche Umwelteinwirkungen nicht soweit wie möglich vermieden. Durch die geplanten Wohnnutzungen dürfen sich keine Einschränkungen für die benachbarten Betriebe ergeben.

Die aufgeführten Anmerkungen sind nicht als abschließend anzusehen. Nach Überarbeitung der vorgelegten Unterlagen ist die untere Immissionsschutzbehörde erneut zu beteiligen.

Im weiteren Verfahren sollte auch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Abt. Immissionsschutz, Goldberger Straße 12b, 18273 Güstrow) beteiligt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Quellenangaben

- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)